



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 6. Mai 2015

Nr. 14

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 24. April 2015

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Kulturpädagogik und Kulturmanagement
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 24. April 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 1. Oktober 2013 (Amtl. Bek. HN 34/2013 wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem fachlich einschlägigen Studiengang, der in den Fächern „Kulturpädagogik“, „Kulturtheorie“ oder „Medienkompetenz“ einen Wert von mindestens 12 Kreditpunkten nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) aufweist. Der Fachbereich veröffentlicht eine Liste mit Studiengängen, die nach durchgeführter pauschaler Prüfung diese Kriterien erfüllen (Liste I).

(2) Abweichend von Absatz 1 können auch solche Studienbewerber zum Studium zugelassen werden, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem fachlich verwandten Studiengang absolviert haben, der in den Fächern „Erziehungswissenschaft“, „Pädagogik“ oder „Bildung“ einen Wert von mindestens 12 Kreditpunkten nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) aufweist, sofern sie zusätzlich nachweisen, 400 Stunden qualifizierter Praxistätigkeit in relevanten Arbeitsfeldern der Kulturpädagogik oder Kulturarbeit in einschlägigen kulturpädagogischen oder kulturellen Einrichtungen geleistet zu haben. Die Praxisstunden müssen nach Beginn des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs abgeleistet worden sein. Der Fachbereich veröffentlicht eine Liste mit Studiengängen, die nach durchgeführter pauschaler Prüfung diese Kriterien erfüllen (Liste II).“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 21. Januar 2015 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 21. April 2015.

Mönchengladbach, den 24. April 2015

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Michael Borg-Laufs